

merkwürdigen Prozesses, bei dem sie des Ehebruchs bezichtigt und durch den Eid von 72 *principes* vom Vorwurf freigesprochen wurde⁴. Ebenso wenig im Interesse der Königsfamilie und der Bischöfe konnte es gewesen sein, dass unmittelbar nach dem erfolgreichen Anschlag auf den Königssohn Zwentibold dessen Witwe vom Attentäter Gerhard zur Frau genommen wurde⁵. Die Wartezeit, die karolingisches Recht vor der Heirat einer Witwe vorschrieb⁶, wurde kaum eingehalten. Auch vor den Ambitionen enttäuschter Adliger war Arnulf nicht sicher: Der vom König fallengelassene Markgraf Engelschalk rächte sich mit der Entführung der unehelichen Tochter Arnulfs, wofür er wenig später verurteilt und geblendet wurde⁷. Arnulfs Nichte Hildegard scheint ebenfalls an eine gegen den König gerichtete Eheschließung mit dem bayerischen Markgrafen Engildeo gedacht zu haben, weswegen beide als Hochverräter verurteilt und enteignet wurden⁸. Doch nicht nur am Königshof, auch innerhalb der regionalen Eliten wurde über Ehefragen gestritten. Ein gewisser Altmann aus der Diözese Würzburg ließ von der Ehe mit seiner „geistlichen Mitmutter“ nicht ab und wurde auf der Mainzer Synode von 888 mit dem Anathem belegt⁹. In der Diözese Verdun entführte ein gewisser Dietrich mit seinen Komplizen eine Witwe, die sich zum Schrein des Heiligen Eventius geflohen hatte, und nahm sie zur Frau¹⁰. Eine Ladung vor das Provinzialkonzil von Metz ignorierte er ebenso wie ein Mann namens Lantbert, der seinen Ver-

Reich am Ende des 9. Jahrhunderts, hg. von Franz FUCHS / Peter SCHMID (ZBLG Beiheft 19, 2002) S. 17-52.

4) Timothy REUTER, Der Uota-Prozeß, in: Kaiser Arnolf (wie Anm. 3) S. 253-270.

5) Regino von Prüm, *Chronica*, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50, 1890) S. 148. Genau diesen Fall der Heirat einer Witwe mit dem Mörder des Ehemanns behandelt Regino in einer Eidformel aus eigener Produktion: *De synodalibus causis* II c. 240 (wie Anm. 1) S. 307 f.

6) *Capitula legibus addenda* c. 4, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 281; Ansegis, *Collectio capitularium* IV c. 16, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N.S. 1, 1996) S. 628; Regino von Prüm, *De synodalibus causis* II c. 190 (wie Anm. 1) S. 288.

7) *Annales Fuldenses. Cont. Ratisbon.* 893, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 7, 1891) S. 122.

8) Vgl. Ernst DÜMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reichs* 3 (1888) S. 394; Matthias BECHER, Zwischen König und „Herzog“: Sachsen unter Kaiser Arnolf, in: Kaiser Arnolf (wie Anm. 3) S. 89-121, hier S. 115.

9) Konzil von Mainz (888) c. 18, in: *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche, 875-911*, hg. Wilfried HARTMANN / Isolde SCHRÖDER / Gerhard SCHMITZ (MGH Conc. 5, 2012) S. 260 f.: Es handelt sich um die Patin seines Kindes.

10) Konzil von Metz (893) c. 11, in: *Die Konzilien* (wie Anm. 9) S. 312.